Ausgleichskasse Basel-Stadt
Wettsteinplatz 1 · 4001 Basel · Telefon 061 685 22 22
info@ak-bs.ch · www.ak-bs.ch

AKBS Ausgleichskasse Basel-Stadt
Kompetenz · Leistung · Vertrauen

Anleitung zur online-Lohnmeldung 2026 für Landwirtinnen und Landwirte

Alle Erwerbstätigen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sind beitragspflichtig, d.h. für das Jahr 2026 ab Jahrgang 2008.

1 Neueintritt und AHV-Nummer
Erfassen Sie neu eingetretene Arbeitnehmende auf einer leeren Zeile. Die AHV-Nummer ist auf dem AHV-Ausweis oder der Krankenversicherungskarte der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ersichtlich. Setzen Sie zwischen dem Namen und Vornamen ein Komma.

2 Beschäftigt von/bis
Bereits bei uns angemeldete Arbeitnehmende sind vorerfasst. Geben Sie hier die Beschäftigungsdauer für das Jahr 2026 an.

3 Wurde das Arbeitsverhältnis endgültig beendet?
Kreuzen Sie an, wenn ein definitiver Austritt im betreffenden Jahr erfolgte, ohne eine allfällige Neuanstellung derselben Person im kommenden Jahr (z. B. bei saisonalen Arbeitsstellen).

4 AHV/IV/EO = AHV Bruttolohn
Geben Sie hier den jährlichen Bruttolohn an.
So rechnen Sie den Nettolohn in den Bruttolohn um:
- Monatliche Nettolöhne bis und mit CHF 11’559
  Nettolohn : 0.936 = Bruttolohn
- Monatliche Nettolöhne über CHF 11’559
  (Nettolohn + CHF 135.85) : 0.947 = Bruttolohn

5 Kein Personal
Wenn Sie im vergangenen Jahr keine AHV-pflichtigen Löhne oder lohnähnliche Entschädigungen ausbezahlt haben, klicken Sie auf «Kein Personal».
Sie gelangen dann automatisch auf die nächste Seite, wo Sie die Korrektheit Ihrer Angaben bestätigen.

6 Verwandtschaftsgrad
Geben Sie den Verwandtschaftsgrad für die im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder an. Falls Sie keine im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder beschäftigen, können Sie dieses Feld leer lassen.

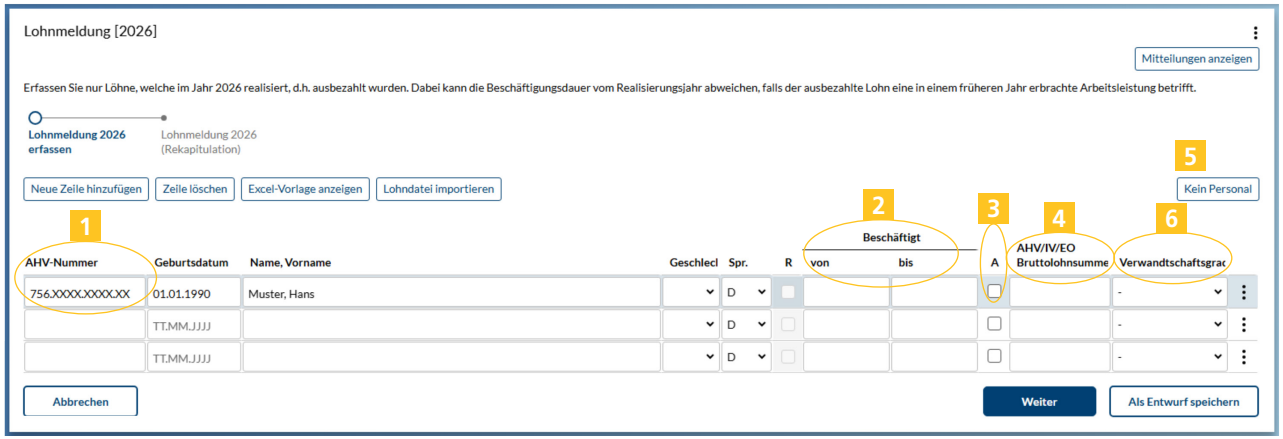

Löhne von Vorjahren

Löhne aus dem Vorjahr, welche im aktuellen Meldejahr ausbezahlt wurden, können auch gemeldet werden.

Arbeitnehmende im Referenzalter (Rentenalter)

Personen, die über das ordentliche Referenzalter hinaus arbeiten, bezahlen nur AHV-Beiträge auf dem Lohn, der den Freibetrag von CHF 1’400 pro Monat bzw. CHF 16’800 pro Jahr übersteigt. (Referenzalter: Frauen 64 Jahre und 6 Monate, Männer 65 Jahre).

Sollten Mitarbeitende unter dem Meldejahr das ordentliche Referenzalter erlangt haben, so erfassen Sie ab dem Folgemonat des erreichten Referenzalters eine eigene Zeile.
Die Checkbox «R» (= Rentner) wird automatisch aktiviert.
Ziehen Sie vom Bruttolohn den Freibetrag ab.

Beispiel 1: Ein Arbeitnehmer erreicht am 4. Mai das Referenzalter. Ab dem Monat Juni ziehen Sie den monatlichen Freibetrag von CHF 1’400 vom Bruttolohn ab und erfassen den Restbetrag auf einer separaten Zeile.

Beispiel 2: Eine Arbeitnehmerin wird im Monat März 64 Jahre alt und erreicht somit im Monat September das Referenzalter (64 plus 6 Monate). Ab dem Monat Oktober ziehen Sie den monatlichen Freibetrag von CHF 1’400 vom Bruttolohn ab und erfassen den Restbetrag auf einer separaten Zeile.

Ausnahme: Wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer vor der ersten Lohnzahlung nach Erreichen des Referenzalters ausdrücklich auf den Abzug des Freibetrages verzichtet hat, führen Sie den Lohn ohne Abzug auf der folgenden Seite auf.

28.10.2026

Verzicht Freibetrag für Personen im Referenzalter

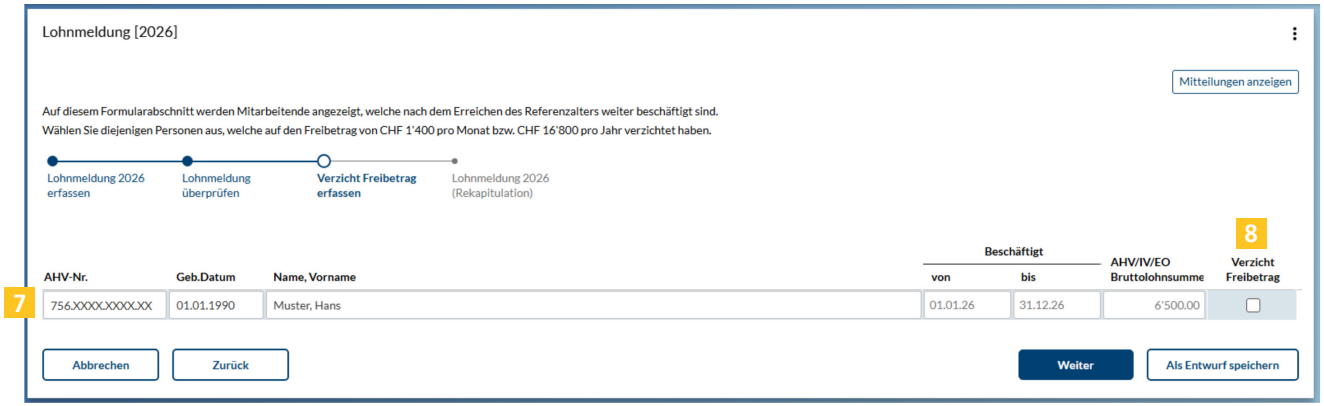

Rekapitulation (Bestätigung Ihrer Angaben)

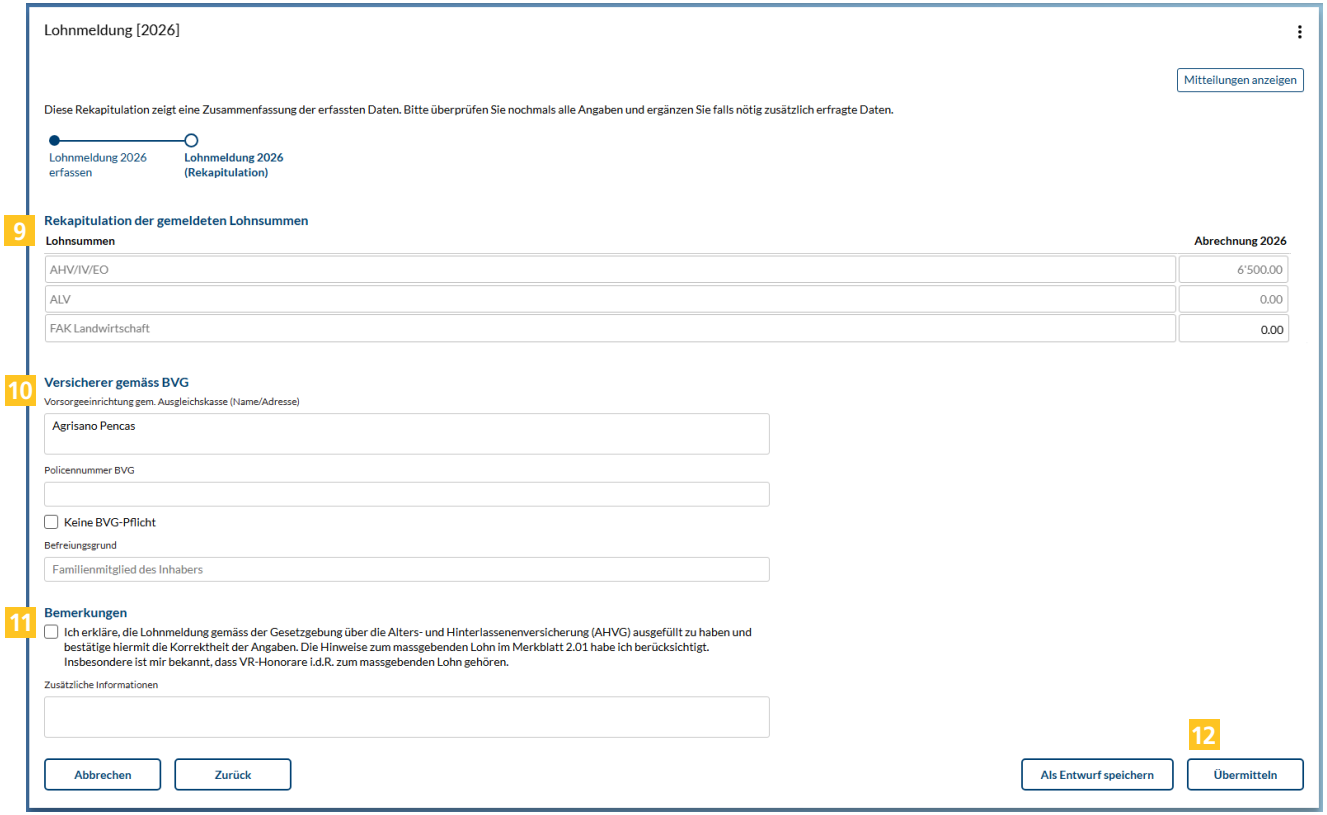

7 Die Person wird automatisch aus der vorherigen Maske übernommen.

8 Verzicht auf Freibetrag
Markieren Sie dieses Feld, falls der Verzicht auf den Freibetrag gewünscht ist.

9 Rekapitulation der gemeldeten Lohnsummen
Die Lohnsummen 2026 werden automatisch anhand Ihrer vorgängigen Angaben übernommen.

10 Versicherung gemäss BVG
Behalten Sie die bereits vorhandene Vorsorgeeinrichtung bei oder ändern Sie die Angaben.

Keine BVG-Pflicht besteht, wenn:
- der Lohn unter der Eintrittsschwelle von CHF 22'680/Jahr, bzw. CHF 1'890 /Monat liegt
- der Vertrag auf maximal 3 Monate befristet ist
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nur nebenberuflich tätig ist
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Sinn der IV mindestens 70 % invalid ist
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ein Familienmitglied eines Landwirts ist
- die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nicht dauernd in der Schweiz erwerbstätig ist

11 Bemerkungen und Kontaktdaten
Bestätigen Sie die Korrektheit Ihrer Angaben. Allfällige Zusatzinformationen können Sie unter «Zusätzliche Informationen» mitteilen.

12 Übermitteln
Mit «Übermitteln» schliessen Sie die Lohnmeldung ab und senden die Daten an die Ausgleichskasse Basel-Stadt. Vielen Dank.